

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

-Sitz Nebra-

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung der Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha - Bad Bibra

(4. Änderungssatzung)

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne beschließt in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgende 4. Änderungssatzung zu der „Satzung über die Erhebung der Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha-Bad Bibra“:

Artikel 1 : Satzungsänderungen

§ 4 erhält folgende Fassung:

¹Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung aus

a) Kleinkläranlagen **18,80 €**

b) abflusslosen Gruben **8,84 €**

je Kubikmeter entnommenem Fäkalschlamm bzw. Fäkalwassers. ²Ausnahme: Bei Gemeinschaftskleinkläranlagen oder -Sammelgruben wird die entnommene Menge an Fäkalschlamm oder Fäkalwasser anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke berechnet (anteilig). ³Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den AZV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. ⁴Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.

⁵Die Grundgebühr beträgt bei

a) Kleinkläranlagen **1,69 EUR pro Einwohner und Monat**

b) bei abflusslosen Gruben **2,67 EUR pro Einwohner und Monat**

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Pflicht, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

-Sitz Nebra-

- (2) ¹Die Gebührenschild für die Grundgebühr gemäß § 4 Satz 5 Buchstabe a) und b) entsteht mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt, bzw. jeweils zum 01.01. des Erhebungszeitraumes.
- (3) ¹Die Gebührenschild für die Abwassergebühr gemäß § 4 Satz 1 Buchstabe a) und b) entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den AZV
- (4) ¹Die Pflicht Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, endet mit Ablauf des Tages an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung erfolgt ist sowie dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird. ²Sie endet auch zu dem in Satz 1 genannten Termin, wenn die Voraussetzungen zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung nicht mehr vorliegen sowie wenn die Abwasserbeseitigung durch den AZV endet.

§ 7 erhält folgende Fassung:

¹Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, in dem die Gebührenschild entsteht.

Art. 2 : Inkraftsetzen

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, den 08.12.2009

Uwe Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer